

PRÜFUNGSORDNUNG

für den interdisziplinären Studiengang

INFORMATIONSSYSTEMTECHNIK

an der Technischen Universität Dresden

vom 17.09.2000
zuletzt geändert am: 20.12.2010

Auf Grund von § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

In dieser Ordnung gelten maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhalt

I.	Allgemeines	
§ 1	Akademische Grade	3
§ 2	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes	3
§ 3	Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	3
§ 4	Prüfungsausschuss	4
§ 5	Prüfer und Beisitzer	5
§ 6	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	5
§ 7	Arten der Prüfungsleistungen	6
§ 8	Mündliche Prüfungen	6
§ 9	Klausurarbeiten (schriftliche Prüfungen)	7
§ 10	Projektarbeiten	7
§ 11	Diplomarbeit	7
§ 12	Bewertung von Prüfungsleistungen	9
§ 13	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 14	Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen	10
§ 15	Freiversuch	10
§ 16	Wiederholung	10
§ 17	Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen	11

II.	Diplom-Vorprüfung	
§ 18	Zweck der Diplom-Vorprüfung	12
§ 19	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	12
§ 20	Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	13
§ 21	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	13
III.	entfallen	
§ 22	entfallen	
§ 23	entfallen	
§ 24	entfallen	
§ 25	entfallen	
§ 26	entfallen	
§ 27	entfallen	
IV.	Diplomprüfung	
§ 28	Zweck der Diplomprüfung	14
§ 29	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung	14
§ 30	Umfang und Art der Diplomprüfung	15
§ 31	Zusatzfächer, Gesamtnote, Zeugnis und Diplomurkunde	16
V.	Schlussbestimmungen	
§ 32	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	17
§ 33	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	17
§ 34	In-Kraft-Treten	17
Anlagen		
1.	Aufteilung von Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung	19
2.	Aufteilung von Fachprüfungen der Diplomprüfung	20

I. Allgemeines

§ 1

Akademische Grade

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Informationssystemtechnik. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Technische Universität Dresden den akademischen Grad "Diplomingenieur für Informationssystemtechnik" (abgekürzt "Dipl.-Ing.(").

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit beträgt bei Abschluss mit der Diplomprüfung zehn Semester. Die vorliegende Prüfungsordnung und die zugehörige Studienordnung gewährleisten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und das Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung als Zwischenprüfung abgeschlossen. Bei Abschluss mit der Diplomprüfung umfasst das Hauptstudium sechs Semester; dabei sind ein Praktikumssemester und das 10. Semester für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen.

(3) Das Lehrangebot umfasst Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika) mit einem Gesamtumfang von 186 Semesterwochenstunden¹; darin sind je 4 SWS Lehrveranstaltungen für eine Fremdsprachenausbildung und eine Ausbildung im Rahmen des Studium generale enthalten. Auf das Grundstudium entfallen 101 SWS.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Diplomarbeit und deren Verteidigung. Fachprüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die jeweils einem Lehrfach gemäß Studienordnung zugeordnet sind. Prüfungen² können in mündlicher oder schriftlicher Form abgenommen werden (§§ 7 bis 11). Umfang und Form der Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung regeln §§ 20 und 30.

(2) Die Prüfungstermine liegen grundsätzlich in der Prüfungsperiode nach Abschluss der Lehrveranstaltungen eines Semesters. Die Termine und die Prüfer werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Prüfungsperiode durch Aushang bekanntgegeben. Dabei werden auch die Frist zur Meldung gemäß Abs. 3 sowie die erlaubten Hilfsmittel mitgeteilt.

(3) Fachprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden. Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

¹ im Weiteren mit SWS abgekürzt

² Der Terminus "Prüfung" bedeutet im weiteren "Fachprüfung", wenn eine Fachprüfung nicht aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, sonst "Prüfungsleistung".

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten und die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er kann organisatorische Aufgaben an das Prüfungsamt der Fakultät Elektrotechnik übertragen.

(2) Der Ausschuss besteht aus

1. einem Professor als Vorsitzendem,
2. drei weiteren Hochschullehrern, von denen einer Stellvertreter des Vorsitzenden ist,
3. zwei akademischen Mitarbeitern und
4. einem Studenten.

Der Ausschuss setzt sich bei den Hochschullehrern und akademischen Mitarbeitern jeweils zur Hälfte aus der Fakultät Informatik und der Fakultät Elektrotechnik zusammen. Die Hochschullehrer werden durch die Fakultätsräte gewählt. Vorsitzender und Stellvertreter des Vorsitzenden werden jeweils von der Fakultät Informatik bzw. der Fakultät Elektrotechnik benannt. Nach einer Wahlperiode wird der Vorsitzende und dessen Stellvertreter durch die jeweils andere Fakultät bestellt. Der Student, der im Studiengang Informationssystemtechnik immatrikuliert sein sollte, wird von beiden Fakultätsräten im Benehmen mit den Fachschaftsräten auf ein Jahr, die übrigen Mitglieder werden auf drei Jahre bestellt. Ferner wird für den Studenten ein Vertreter – gleichfalls auf ein Jahr – benannt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung eingehalten werden. Er veranlasst die Aufstellung und rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungstermine und achtet auf eine sinnvolle Staffelung der Prüfungen. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung von Studienzeiten und Prüfungsergebnissen und gibt Anregungen zur Reform von Prüfungs- und Studienordnungen. Er ist ferner verantwortlich für die Offenlegung der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter drei weitere Mitglieder anwesend sind, darunter wenigstens ein Hochschullehrer. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

(5) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, es ist ein Protokoll anzufertigen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind durch dessen Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Entscheidungen über Anträge eines Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten unter Angabe von Gründen und versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen kann der Kandidat rechtzeitig gemäß § 3 Abs. 2 Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (2) Zu Prüfern dürfen – falls nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – nur Hochschullehrer bestellt werden, die in dem zu prüfenden Fach eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Akademische Mitarbeiter können zu Prüfern bestellt werden, sofern sie zur eigenverantwortlichen, selbständigen Lehre für das zu prüfende Fach berechtigt oder durch den Dekan beauftragt sind.
- (3) Zum Prüfer und bei mündlichen Prüfungen zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens den Abschluss als Diplomingenieur für Informationssystemtechnik, Diplominformatiker, Diplomingenieur für Elektrotechnik oder einen anderen vergleichbaren Abschluss besitzt.
- (4) Prüfer und Beisitzer sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu Prüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung kann ein Kandidat nur zugelassen werden, wenn er
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 19 bzw. 29),
 3. in dem jeweiligen Semester, in dem er eine Prüfung ablegt, an der Technischen Universität Dresden immatrikuliert ist,
 4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für Meldung oder Ablegung von Prüfungen der Diplom-Vorprüfung zw. der Diplomprüfung nicht verloren hat (§ 3 Abs. 2 bis 4),
 5. nicht die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung in den Studiengängen Informationssystemtechnik, Informatik, Elektrotechnik oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
 - (2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe von Absatz 3 bei Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen von Amts wegen im ersten Fachsemester und wird dem Kandidaten rechtzeitig vor der ersten Fachprüfung des ersten Fachsemesters bekannt gegeben. Mit erfolgter Zulassung sind die Kandidaten automatisch zu den in Anlage 1 ausgewiesenen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung angemeldet. Zu den restlichen Fachprüfungen hat sich der Kandidat unter Vorlage der fachlichen Nachweise gem. § 19 Abs. 1 und 2 in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form im Prüfungsamt anzumelden. Die Fristen für die Anmeldung werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Zulassung zur Diplomprüfung
- DPO00IST-2009_Änd. 1/2011

ist vom Kandidaten in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form und Frist rechtzeitig vor der ersten Fachprüfung der Diplomprüfung zu beantragen. Zur Erbringung von Prüfungsleistungen der Diplomprüfung hat sich der Kandidat unter Vorlage der fachlichen Nachweise in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form und Frist im Prüfungsamt anzumelden. Die Fristen für die Anmeldung werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind oder der Studierende eine für den Abschluss des Studienganges Informationssystemtechnik erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 8),
2. die Klausurarbeiten (schriftliche Prüfungen) (§ 9),
- 3 die Diplomarbeit und deren Verteidigung (§ 11)
4. Projektarbeiten (§ 10).

(2) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung oder einen Leistungsnachweis ganz oder teilweise in der geforderten Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag geeignete Formen des Nachteilsausgleiches zu gestatten. Gegebenenfalls kann der Antrag für mehrere oder alle Prüfungen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung zugleich gestellt werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Prüfungen sind nicht öffentlich mit Ausnahme von § 8 Abs. 5.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge im Prüfungsgebiet erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird der Kandidat in der Regel von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung beteiligten Prüfer.

(3) Die Dauer einer mündlichen Fachprüfung beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, die einer Prüfungsleistung mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Begründung der Note erkennen lässt. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden,

es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 9

Klausurarbeiten (schriftliche Prüfungen)

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er ein Problem erkennt und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches löst.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.
- (3) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Bei Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Namen der Prüfer, der Aufsichtführenden, eine Anwesenheitsliste und die Aufgabenstellungen enthält. Die Frist für die Bewertung einer Klausurarbeit einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse soll sechs Wochen ab Prüfungstermin nicht überschreiten.

§ 10

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende nachweisen, dass er für eine größere Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in der Anlage der Prüfungsordnung festgelegt und beträgt maximal 20 Wochen.
- (4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Thema aus der Informationssystemtechnik oder deren Anwendungen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und sachlich ebenso wie sprachlich korrekt darzustellen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel von einem Hochschullehrer oder habilitierten Mitarbeiter mit Lehrbefugnis gestellt. Der Themensteller muß Mitglied der Fakultät Informatik oder der Fakultät Elektrotechnik der Technischen Universität Dresden sein; er ist auch für die Betreuung während der Bearbeitung verantwortlich. Für die Betreuung kann ein Wissenschaftler eingesetzt werden, der mindestens den Diplomabschluss besitzt und Mitglied der Fakultät Informatik oder Elektrotechnik ist. Eine Bearbeitung oder Betreuung außerhalb der Fakultät Informatik oder Elektrotechnik erfordert die Zustimmung des

Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann erst dann ausgegeben werden, wenn der Kandidat gemäß § 6 zur Diplomprüfung zugelassen ist, alle Fachprüfungen der Diplomprüfung abgelegt hat und die in § 29 Abs. 3 genannte Nachweise vorliegen. Die Ausgabe des Themas erfolgt formal über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist in den Prüfungsunterlagen festzuhalten. Bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen hat ein Kandidat auf Antrag hin das Recht, innerhalb von vier Wochen ein Thema für eine Diplomarbeit in dem von ihm gemäß § 30 Abs. 3 gewählten Vertiefungsgebiet zu erhalten.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Themensteller so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitungszeit beträgt in diesem Fall wieder sechs Monate. Auf begründeten Antrag des Kandidaten hin und mit Zustimmung des Themenstellers kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Die Diplomarbeit hat am letzten Tag der Frist beim Prüfungsamt in drei Exemplaren vorzuliegen, andernfalls gilt sie als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Beurteilung in Gutachtenform und die Bewertung der eingereichten Diplomarbeit erfolgen in der Regel durch zwei Prüfer. Einer der Prüfer soll der Themensteller sein, der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen; ist eine der Bewertungen "nicht ausreichend" (Note 5,0), so entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. Die Beurteilungen sind dem Prüfungsamt innerhalb eines Monats nach Einreichung zuzuleiten. Der Kandidat hat das Recht, auf Antrag hin die Gutachten einzusehen; dazu ist ihm spätestens eine Woche vor der Verteidigung Gelegenheit zu geben.

(7) Die Diplomarbeit ist vor einer Prüfungskommission grundsätzlich öffentlich zu verteidigen. Die Verteidigung kann erst nach Bestehen aller Fachprüfungen erfolgen, frühestens 14 Tage nach Abgabe der Arbeit. Sie soll sechs Wochen nach Abgabe verteidigt sein. Der Prüfungskommission gehören mindestens der Themensteller, der Zweitgutachter, ein Beisitzer und ggf. der für die Betreuung gemäß Abs. 2 eingesetzte Wissenschaftler an. Zur Verteidigung ist spätestens sieben Tage vor dem Verteidigungstermin mit den erforderlichen Angaben durch Aushang einzuladen. Die Verteidigung ist auf einem vom Prüfungsamt ausgegebenen Formular zu protokollieren. Wird die Verteidigung mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, so ist sie gemäß § 16 zu wiederholen.

(8) Die Diplomarbeit und deren Verteidigung werden gemäß § 12 Abs. 1 bewertet. Die Note der Diplomarbeit wird aus der Note der schriftlichen Arbeit mit dem Gewichtungsfaktor 2 und der Note für die Verteidigung mit dem Gewichtungsfaktor 1 gebildet. § 12 gilt entsprechend.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der ggf. gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet verbal:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung abgeschnitten.

§ 13

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Kandidat kann bis drei Werktage (einschließlich) vor dem Termin einer schriftlichen Prüfung und bis 14 Tage vor dem Termin einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Den Rücktritt hat er formlos schriftlich gegenüber dem Prüfer zu erklären; die Meldung zu dieser Prüfung ist dann nichtig.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (Note 5,0), wenn der Kandidat die Prüfung versäumt, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit ablegt, es sei denn, er hat die Gründe dafür nicht selbst zu vertreten.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Abs. 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird im Einvernehmen von Prüfer und Kandidat und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein neuer Termin anberaumt, der spätestens in der darauf folgenden Prüfungsperiode liegt; dabei kann eine gemäß § 20 Abs. 2 schriftlich vorgesehene Prüfung auch mündlich abgenommen werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Für diesen Termin gilt die bisherige Anmeldung, Abs. 1 bis 3 gelten analog. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Analog wird für die Diplomarbeit eine neue Frist gesetzt.

(4) Versucht der Kandidat, sein Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wirkt er vorsätzlich an einer Täuschung mit, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (Note 5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vorsätzlich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (Note 5,0). Die Gründe für den Ausschluss sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss hin verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In Anlage 1 ist festgelegt, welche Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. In den in der Anlage 1 bestimmten Fällen, ist das Bestehen der Fachprüfung darüber hinaus von einer weiteren Bestehensvoraussetzung, nämlich dem erfolgreich absolvierten Praktikum abhängig.

(2) Hat der Kandidat eine Prüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung bzw. die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Fachprüfungen und deren Noten sowie die jeweils noch fehlenden Fachprüfungen oder Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 15

Freiversuch

Ein Kandidat kann in der Prüfungsordnung vorgesehene Fachprüfungen des Hauptstudiums auch vorfristig gegenüber den in § 30 genannten Zeitpunkten ablegen, sofern er die für die Zulassung zur Prüfung geforderten Voraussetzungen gemäß § 29 Abs. 1 erfüllt. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Fachprüfung als nicht stattgefunden; eine bestandene Fachprüfung kann auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; es gilt die bessere Note. Die Wiederholung kann sich dabei auf eine Prüfungsleistung beschränken.

§ 16

Wiederholung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nur zulässig, wenn sie vorzeitig abgelegt wurde (§ 15). Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur diejenigen Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht bestanden wurden; Abs. 2 und 3 gelten dann entsprechend.

(2) Die Wiederholung einer Prüfung muss spätestens in der darauf folgenden Prüfungsperiode stattfinden, es sei denn, dass vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eine Fristverlängerung notwendig machen. Der Termin wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Die Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 bewertet; diese Bewertung ist die Endnote.

(3) Wird vom Kandidaten aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, die Wiederholung einer Prüfung nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist abgelegt, so gilt die Fachprüfung bzw. Prüfungsleistung und damit die jeweilige Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden, und es erlischt der Prüfungsanspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung einer Prüfung für jeweils höchstens eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung sowie für die Verteidigung der Diplomarbeit zulassen. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Ziel der zweiten Wiederholungsprüfung ist es festzustellen, ob der Kandidat wenigstens über ausreichende Kenntnisse in dem zu prüfenden Fach verfügt. Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist mit einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholung der Prüfung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss zu beantragen und spätestens in der darauf folgenden Prüfungsperiode abzulegen. Zwischen erster und zweiter Wiederholung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Wird der Antrag auf zweite Wiederholung einer Prüfung nicht fristgemäß gestellt, oder wird dem Antrag nicht stattgegeben, oder wird die Frist gemäß § 3 Abs. 4 nicht eingehalten, oder wird die Prüfung nicht bestanden, so erlischt der Anspruch auf die Diplom-Vorprüfung bzw. auf die Diplomprüfung im Studiengang Informationssystemtechnik endgültig. Eine bestandene zweite Wiederholungsprüfung wird mit "ausreichend" (Note 4,0) bewertet.

(5) Die Diplomarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 11 Abs. 4 ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine erfolgreiche Diplomarbeit kann nicht wiederholt werden.

(6) Für die Wiederholung der Verteidigung der Diplomarbeit gelten Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen (Leistungsnachweise) im Studiengang Informatik oder Elektrotechnik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden, wenn sie einen Bezug zu Lehrveranstaltungen des Studienganges Informationssystemtechnik haben, ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung in ihrer Gesamtheit. Soweit die Diplom-Vorprüfung Lehrfächer nicht enthält, die an der Technischen Universität Dresden Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Informationssystemtechnik an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Leistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Personen – insbesondere Schüler von Gymnasien –, die im Rahmen der Begabtenförderung an Lehrveranstaltungen der Fakultät Informatik oder Elektrotechnik teilnehmen, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss Leistungsnachweise des Grundstudiums erwerben und an Prüfungen des Grundstudiums teilnehmen, auch wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 nicht erfüllen. Die Leistungsnachweise und die Ergebnisse bestandener Prüfungen werden im Falle der späteren Aufnahme eines Studiums der Informationssystemtechnik an der Technischen Universität Dresden angerechnet, sofern sie zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. In diesem Falle können die Prüfungen zur Notenverbesserung im Laufe des Grundstudiums einmal wiederholt werden; es gilt die bessere Note.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 18

Zweck der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Informationssystemtechnik, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 19

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Für die Diplom-Vorprüfung sind folgende Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen erforderlich:

1. Einführungspraktikum
2. Softwaretechnologie (2. Semester)
3. Softwaretechnologie-Projekt (3. Semester)
4. Automatisierungstechnik

(3) Die einzelnen Leistungsnachweise sind bei der Meldung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung vorzulegen.

(4) Können aus studientechnischen Gründen die in Abs. 2 genannten Leistungsnachweise nicht rechtzeitig vorgelegt werden, so kann auf Antrag die Zulassung vorbehaltlich der Vorlage bis zu drei Tagen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

§ 20

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen

1. Mathematik 1
2. Algebra
3. Elektrotechnik 1

4. Technische Grundlagen der Informatik
5. Algorithmen, Datenstrukturen und Programmierung
6. Dynamische Netzwerke
7. Elektronische Bauelemente
8. Rechnerarchitektur
9. Mathematik 2
10. Digitale Schaltungen
11. Systemtheorie

(2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung erfolgen schriftlich. Die Aufteilung in einzelne Prüfungsleistungen, deren Dauer und die Prüfungsperiode gemäß Regelstudienplan sind in Anlage 1 angegeben. Inhalt, Form und Dauer der Fachprüfung Mathematik regelt die durchführende Fakultät; die getroffenen Festlegungen sind dem Kandidaten zu Beginn der entsprechenden Ausbildung bekanntzugeben.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungen zugeordneten Lehrfächer gemäß Studienordnung; bei dem Lehrfach Elektrotechnik zählt dazu auch das gleichnamige Praktikum. Spätestens mit Abschluss eines Lehrfachs sollen den Kandidaten die Prüfungsanforderungen mitgeteilt werden.

§ 21

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. Es enthält die in den einzelnen Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten unter Beachtung von § 12 Abs. 2 und 3 ergibt. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. - entfallen -

§ 22

- entfallen -

§ 23

- entfallen -

§ 24

- entfallen -

§ 25

- entfallen -

§ 26

- entfallen -

§ 27

- entfallen -

IV. Diplomprüfung

§ 28

Zweck der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informationssystemtechnik anzuwenden, und ob er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

§ 29

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zu Prüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 6 Abs. 1 aufgeführten Anforderungen die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Informationssystemtechnik oder eine gemäß § 17 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat. In Ausnahmefällen können Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.

(2) Als fachliche Zulassungsvoraussetzung ist bei der Meldung gemäß § 6 Abs. 2 zur Fachprüfung Formale Systeme der Leistungsnachweis Formale Systeme (wird erteilt, wenn

mindestens 50% der mit den zu lösenden Übungsaufgaben erreichbaren Punkte erreicht sind) vorzulegen.

(3) Als Voraussetzung für die Ausgabe des Themas zur Diplomarbeit sind nachzuweisen:

1. ein Großer Beleg über 450 Stunden,
 2. ein Hauptseminar im Umfang von 2 SWS,
 3. ein Komplexpraktikum im Umfang von 2 SWS,
 4. Studium generale im Umfang von 4 SWS,
 5. Fremdsprachenausbildung im Umfang von 4 SWS,
 6. der Leistungsnachweis zum Pflichtfach Datenbanken,
 7. Leistungsnachweise zu Wahlpflichtfächern über einen Umfang von 15 SWS, vorzugsweise aus den beiden gewählten Vertiefungsgebieten, die nicht Bestandteil der Fachprüfungen zu den gewählten Vertiefungsgebieten sind (§ 30 Abs. 3), und
- der Nachweis, dass eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 18 Wochen absolviert wurde.

§ 30

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen

1. Compilerbau
2. Betriebssysteme und Sicherheit
3. Rechnernetze
4. Signalverarbeitung
5. Nachrichtentechnik
6. Schaltkreis- und Systementwurf
7. Informationstheorie
8. Formale Systeme
9. Vertiefungsgebiet I
10. Vertiefungsgebiet II

sowie der Diplomarbeit und deren Verteidigung.

(2) Die Fachprüfungen der lfd. Nr. 1 bis 8 erfolgen schriftlich. Ihre Dauer und die Prüfungsperiode gemäß Regelstudienplan sind in Anlage 2 angegeben.

(3) Die Fachprüfungen in den Vertiefungsgebieten werden in der Regel als mündliche Prüfungen in der Prüfungsperiode des 8. Semesters durchgeführt. Sie erstrecken sich über Lehrfächer im Umfang von je 10 SWS. Die Fachprüfungen in den Vertiefungsgebieten können auch in einzelne Prüfungsleistungen unterteilt sein. In diesem Fall errechnet sich die Gesamtnote der Fachprüfung aus dem arithmetischen Mittel der mit dem SWS-Umfang gewichteten Noten der Prüfungsleistungen. Die Vertiefungsgebiete sind so zu wählen, daß eines der Informatik und eines der Elektrotechnik zugeordnet ist. Der Kandidat hat dazu nach Beratung mit den in Frage kommenden Prüfern einen Prüfungsplan zu erstellen und sich bestätigen zu lassen.

(4) Lehrfächer, die in beiden Vertiefungsgebieten angeboten werden, können nur einmal geprüft und angerechnet werden. Das in § 29 Abs. 3 Ziffer 4 genannte Praktikum kann zum Prüfungsgegenstand in einer der Prüfungen desjenigen Fachgebiets gewählt werden, in dem es angeboten wird; in anderen Fällen ist vorher die Zustimmung des Prüfers einzuholen.

(5) Die Verteidigung der Diplomarbeit ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen.

§ 31

Zusatzfächer, Gesamtnote, Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Lehrfächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel ihrer Fachnoten nach § 30 Abs. 1 und der mit dem Faktor 2 gewichteten Note der Diplomarbeit gemäß § 11 Abs. 8 unter Beachtung von § 12 Abs. 2 und 3.

(3) Lautet die Note der Diplomarbeit 1,0 und ist die Gesamtnote der Diplomprüfung besser als 1,3, so wird dem Kandidaten das Gesamtpredikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

(4) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen und Namen der Prüfer, das Thema der Diplomarbeit, deren Note und den Namen des Themenstellers sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Ferner werden auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Anzahl der Fachsemester sowie die Zusatzfächer gemäß Absatz (1) ausgewiesen; der Kandidat hat dazu entsprechende Nachweise vorzulegen.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Es ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach diesem Termin auszustellen. Es wird mit dem Siegel der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik versehen, vom Dekan der Fakultät Informatik, dem Dekan der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(6) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde über die Verleihung des Grades Diplomingenieur bzw. Diplomingenieurin ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

V. Schlußbestimmungen

§ 32

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder an einer Täuschung mitgewirkt hat, so wird vom Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfungsleistung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt.

(2) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllte, ohne dass er hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(3) Wurde eine Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 für nicht bestanden erklärt, so ist das aufgrund der Prüfungsleistung erlangte Zeugnis und ggf. die zugehörige Urkunde einzuziehen. Die Prüfungsleistung ist gemäß § 16 zu wiederholen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird einem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine jeweiligen schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(2) Es ist nicht gestattet, Kopien der eingesehenen Unterlagen anzufertigen.

§ 34

In-Kraft-Treten

(1) Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Informationssystemtechnik an der TU Dresden bereits vor dem Wintersemester 2009/10 begonnen haben, legen die Diplomprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 17.09.2000 ab. Studierende, die ihr Studium mit dem Ziel der integrierten Bakkalaureatsprüfung im Studiengang Informationssystemtechnik bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung begonnen haben, legen die Bakkalaureatsprüfung entsprechend dem je nach Immatrikulationsjahr gültigen Prüfungsablauf ab. Sie können unter Anrechnung erbrachter Prüfungsleistungen ihr Studium auch mit der Diplomprüfung abschließen. Der Wechsel des angestrebten Abschlusses wird gegebenenfalls auf Antrag durch den Prüfungsausschuss durch eine Anpassungsregel unterstützt. Nach- und Wiederholungsprüfungen für eingestellte

oder veränderte Lehrveranstaltungen werden entsprechend den gesetzlichen Fristen weiterhin angeboten. Die Termine für Nach- und Wiederholungsprüfungen werden jeweils rechtzeitig über die übliche Art und Weise bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik vom 19.08.2009 und der Fakultät Informatik vom 07.09.2009 und der Genehmigung des Rektorates vom 16.03.2010.

Dresden, den 20.12.2010

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

Anlagen

Anlage 1: Aufteilung von Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung

Fachprüfung	Prüfungsleistung	Dauer (Min.)	Sem.
Mathematik			
Mathematik 1 ¹⁾	K ₁ ^{*)} (Mathematik, 1. Semester)	180	1
	K ₂ ^{*)} (Mathematik, 2. Semester)	150	2
Mathematik 2 ¹⁾	K ₁ ^{*)} (Mathematik, 3. Semester)	120	3
	K ₂ ^{*)} (Mathematik, 4. Semester)	120	4
Algebra ¹⁾	K	90	2
Elektrotechnik			
Elektrotechnik 1 ¹⁾	K ₁ ^{*)} (Grundlagen der ET)	150	1
	K ₂ ^{*)} (Elektr. u. magn. Felder)	150	2
Dynamische Netzwerke ¹⁾	K ^{**))}	150	3
	LabP		4
Elektronische Bauelemente ¹⁾	K	120	3
Systemtheorie	K	120	4
Digitale Schaltungen	K	150	4
Informatik			
Algorithmen, Datenstrukturen und Programmierung ¹⁾	K ₁ ^{*)} (Algorithmen, Datenstrukturen)	90	1
	K ₂ ^{*)} (Programmierung)	90	2
Technische Grundlagen der Informatik	K ^{***))}	90	3
Rechnerarchitektur ¹⁾	K	240	4

- Erläuterungen:**
- K: Klausurarbeit (Schriftliche Prüfung)
 - LabP: Laborpraktikum
 - *) : Fachprüfung ist nur bestanden, wenn jede Klausurarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
Die Fachnote (F) ergibt sich aus: $F = (K_1 + K_2) / 2$
 - **): Klausurarbeit muss bestanden sein.
Die Fachnote F ergibt sich aus: $F = (2 \cdot K + \text{LabP}) / 3$
 - ***): Die Fachnote F ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit K. Weitere Bestehensvoraussetzung gemäß § 14 Abs. 1 ist das erfolgreich absolvierte Praktikum.
 - 1) Die zur Diplom-Vorprüfung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 zugelassenen Studierenden sind zu diesen Fachprüfungen automatisch angemeldet!

Anlage 2: Fachprüfungen der Pflichtfächer der Diplomprüfung

Fachprüfung	Prüfungsleistung	Dauer / zeitlicher Umfang	Semester
Informatik:			
Compilerbau	K	90 Minuten	5
Formale Systeme	K	90 Minuten	5
Betriebssysteme und Sicherheit	K	90 Minuten	5
Rechnernetze	K	90 Minuten	6
Elektrotechnik:			
Signalverarbeitung	K	90 Minuten	5
Schaltkreis- und Systementwurf	P	20 Wochen	5
Nachrichtentechnik	K	120 Minuten	6
Informationstheorie	K	90 Minuten	6

Erläuterungen:

K: Klausurarbeit (Schriftliche Prüfung)

P: Projektarbeit